

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende 8. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2013 beschlossen:

Teil I - Allgemeine Regelungen

§ 1

Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2013 in seinem Verbandsgebiet
 - a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben).
 - b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Einheitsgemeinde Sülzetal.
 - c) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Trennsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).
 - d) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Mischsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).
 - e) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen
 - f) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgrubenals jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der TAV Börde zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA.
- (3) Die Abwasserabgabe, die der TAV Börde für Einleitungen aus Kläranlagen zu entrichten hat, wird über die Benutzungsgebühren gemäß Teil II und Teil III dieser Satzung abgewälzt.
- (4) Die Abwasserabgabe, die der TAV Börde anstelle der Kleineinleiter zu zahlen hat, wird gemäß § 7 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 in einer gesonderten Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe geregelt.

- (5) Kleineinleiter sind Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einem Gewässer zuführen bzw. in den Untergrund versickern

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt neben den Eigentümer der dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührensschuldner für die dezentrale Abwasserbeseitigung ist derjenige, der die Kleineinleitung vornimmt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle eines Wechsels des Gebührensschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Stichtag des Schuldnerwechsels auf den neuen Gebührensschuldner über. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner dem TAV Börde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebührensschuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der TAV Börde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Ist die Meldung über einen Wechsel eines Gebührensschuldners nicht ordnungsgemäß erfolgt, so haften der bisherige und der zukünftige Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Daten und Unterlagen zu überlassen und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen zu dulden, dass Beauftragte des TAV Börde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und/oder ihr von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Anschluss durch den TAV Börde zurückgebaut wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Kleinkläranlage/abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen und dies dem TAV Börde schriftlich angezeigt wurde.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Teil II und IV dieser Satzung ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen unterjährig mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach Teil III dieser Satzung entsteht nach der Entleerung.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden auf die zu erhebenden Gebühren nach Teil II und IV dieser Satzung Abschlagszahlungen festgesetzt, die am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. des laufenden Jahres zu leisten sind. Ein Guthaben im Bescheid wird mit dem folgenden ersten Abschlag verrechnet. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt bei erteiltem SEPA Lastschriftmandat die Abbuchung am ersten folgenden Bankgeschäftstag.
- (3) Erfolgt für einen Gebührenpflichtigen erstmalig die Bekanntgabe eines Gebührenbescheides, so werden Abschläge auf der Grundlage von Pauschalrichtwerten erhoben.

Teil II - Zentrale, öffentliche Schmutzwasserentsorgung

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutzwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind und/oder in diese entwässern.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben.
- (3) Als in eine zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte, dem Schmutzwasserkanal zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
- (4) Ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder hat er nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem TAV Börde unter Zugrundelegung der zuletzt ermittelten Verbrauchsmenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 3 Buchst. b) und c) für die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen sind die in dem dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr den eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen zugrunde zu legen. Die Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem TAV Börde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 15.1. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der

Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der TAV Börde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei Privathaushalten wird in der Regel ein Wasserverbrauch von 30 cbm pro Person und Jahr zugrundegelegt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in eine zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 15.1. des Folgejahres unter Zugrundelegung des Zählerstandes an den TAV Börde zu stellen. Die abgesetzte Wassermenge ist durch separate Messung geeichter, fest installierter Wasserzähler, welcher nach dem Einbau durch den TAV Börde plombiert wurde, nachzuweisen.
- (7) Das Wasser aus privat genutzten Schwimmbecken gilt als Abwasser und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht des TAV Börde.
- (8) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs der Vorjahresrechnung festgesetzt.
- (9) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser (im Trenn- und Mischsystem) beträgt:
 - a) in der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) der Abwasserbeseitigungssatzung (Verbandsgemeinde Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großsalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben)

2,69 €/cbm Schmutzwasser

Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Pauschalisten bis DN 50	7,39 € Grundgebühr/Monat u. Anschluss
Wasserzählergröße (QN/Q ₃ und DN) bis einschließlich QN 2,5 / Q ₃ 4)	Grundgebühr/Monat u. Anschluss
QN 6 / Q ₃ 10	7,39 €/Monat u. Anschluss
QN 10 / Q ₃ 16	18,46 €/Monat u. Anschluss
DN 50 / Q ₃ 25	29,54 €/Monat u. Anschluss
DN 80 / Q ₃ 63	46,16 €/Monat u. Anschluss
DN 100 / Q ₃ 100	116,32 €/Monat u. Anschluss
DN 150 / Q ₃ 250	184,64 €/Monat u. Anschluss
	461,60 €/Monat u. Anschluss

- b) in der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) Abwasserbeseitigungssatzung (Einheitsgemeinde Sülzetal)

1,95 €/cbm Schmutzwasser

Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Pauschalisten bis DN 50	4,58 € Grundgebühr/Monat u. Anschluss
Wasserzählergröße (QN/Q3 und DN) bis einschließlich QN 2,5/ Q ₃ 4	Grundgebühr/Monat u. Anschluss 4,58 €/Monat u. Anschluss
QN 6 / Q ₃ 10	11,46 €/Monat u. Anschluss
QN 10 / Q ₃ 16	18,34 €/Monat u. Anschluss
DN 50 / Q ₃ 25	28,65 €/Monat u. Anschluss
DN 80 / Q ₃ 63	72,20 €/Monat u. Anschluss
DN 100 / Q ₃ 100	114,61 €/Monat u. Anschluss
DN 150 / Q ₃ 250	286,52 €/Monat u. Anschluss

- (10) Solange bei einzelnen Wohngrundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück erfolgt (Teilreinigung durch eine Kleinkläranlage nach TGL 7762 oder DIN 4261), ermäßigt sich die Mengengebühr nach Absatz 8 a) bis c) um 40 %.

Teil III - Dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung

§ 7

Entleerungsgebühren

- (1) Für die Abfuhr und Beladung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben werden Entleerungsgebühren erhoben. Wird aus Kleinkläranlagen vorgeklärtes Abwasser über einen Überlauf in einen sogenannten Bürgermeisterkanal eingeleitet, wird eine Basisgebühr für Kanalbenutzung erhoben.
- (2) Die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen beträgt:

72,63 € je cbm entleerten Schlamm

Es wird auf halbe oder volle Kubikmeter aufgerundet. Maßgebend ist die am Schlammsaugwagen festgestellte Menge. Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Transport- und Entsorgungskosten.

- (3) Die Entleerungsgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt:

24,27 € je cbm entleerten Abwassers.

Es wird auf halbe oder volle Kubikmeter aufgerundet. Maßgebend ist die am Schlammsaugwagen festgestellte Menge. Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Transport- und Entsorgungskosten.

- (4) Die Basisgebühr für die Kanalbenutzung beträgt:

2,43 € je cbm Schmutzwasser.

- (5) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Abs.3 gelten die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern genutzten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.
- (6) Sind mehrere Grundstücke an eine dezentrale Abwasseranlage angeschlossen, so werden die Entleerungsgebühren anteilmäßig je Grundstück erhoben. Grundlage der Gebührenaufteilung

sind die je Grundstück im Vorjahr gemessenen Trinkwassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.

Teil IV - Niederschlagswasserbeseitigung

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemißt sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche). Dabei sind auch solche befestigten Flächen zu berücksichtigen, von denen Niederschlagswasser auf indirektem Wege, z.B. über eine Straßengosse in einen Niederschlagswasserkanal gelangt.

Der Gebührenpflichtige hat dem TAV Börde innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche mitzuteilen. Künftige Veränderungen sind dem TAV Börde unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der TAV Börde berechtigt, die bebaute und befestigte Fläche zu schätzen.

Die Angaben des Gebührenpflichtigen werden vorbehaltlich abweichender Feststellungen des TAV Börde für die Berechnung der Gebühren für den nächstfolgenden Gebührenerhebungszeitraum zugrunde gelegt.

- (2) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist ein Kubikmeter nachstehend ermittelten Niederschlagswassers.

Ausgangsbasis für die Berechnung der Menge in Kubikmeter bildet die maßgebliche befestigte Fläche, multipliziert mit einem Abflußfaktor und der vom Deutschen Wetterdienst für den Landkreis Börde benannten mittleren jährlichen Niederschlagshöhe von 535 mm / Quadratmeter (entspricht 0,535 cbm / qm).

Die Ermittlung der durchschnittlichen Menge des Niederschlagswassers erfolgt nach folgender Formel:

$$Q(R) = \gamma * r * A$$

Q(R)	Niederschlagsabflussmenge in cbm/Jahr
γ	Abflussbeiwert
r	Niederschlagsspende von 0,535 cbm/qm * Jahr (entspricht mittlerer Niederschlagshöhe von 535 mm/Jahr)
A	Größe der Fläche, von der eine Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt

Die Bauart der Fläche, von der eine Einleitung erfolgt, bedingt ein unterschiedliches Abflussverhalten des Niederschlagswassers. Das Abflussverhalten wird durch den Abflussbeiwert gekennzeichnet. Folgende Unterscheidungen werden getroffen:

		Abflussbeiwert
Dachflächen	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85
Straßen, Wege	Asphaltdecke	0,90
	Betondecke	0,80
	Pflaster mit Fugenverguß	0,80
	Pflaster ohne Fugenverguß	0,60
	Betonplatten	0,60
	Schotterdeckschichten	0,40
	Kieswege	0,20

Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser beträgt:

in den Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c) und d) der Abwasserbeseitigungssatzung Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben)

1,63 € je cbm

Teil V – Schlussvorschriften

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG/LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
- b) entgegen § 2 Abs. 5 die für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder erforderliche Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig überlässt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oschersleben, den 29.11.2022



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 05.12.2022



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

